

Satzung Luftsportvereinigung Ithwiesen e.V.

§ 1 Name, Sitz, Mitgliedschaft

- (1) Der Verein führt den Namen „Luftsportvereinigung Ithwiesen e.V.“ (Kurzform: „LSV Ithwiesen e.V.“) mit dem Sitz in 37632 Holzen, Angelika-Machinek-Weg 1.
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen und Mitglied im Luftsport-Verband Niedersachsen e.V.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung und Ausübung des Luftsports unter besonderer Berücksichtigung der Arbeit mit Jugendlichen sowie die Pflege der Geselligkeit und Kameradschaft. Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch die theoretische und praktische Unterweisung in den Luftsport, der Wartung und Pflege der Maschinen, des Geländes und der Hallen unter Wahrung der umwelt- und naturschutzrechtlichen Belange. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist politisch, ethnisch sowie konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden. Die Mitgliedschaft gliedert sich in
 1. aktive Mitglieder
 - a. ordentliche Mitglieder über 18 Jahre,
 - b. Jugendmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,
 2. passive (fördernde) Mitglieder und
 3. Ehrenmitglieder.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich unter Verwendung des Vereinsaufnahmeformulars an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme oder Ablehnung des Antrags entscheidet der Mitgliederausschuss binnen eines Monats ab Eingang der Antragsstellung. Ein ablehnender Beschluss ist dem/der Bewerber/in schriftlich zuzustellen.
- (3) Dem Antrag sind die erforderlichen Unterlagen, insbesondere eine Kopie der Geburtsurkunde, ein polizeiliches Führungszeugnis und ein SEPA-Lastschriftmandat beizufügen.
- (4) Aktive Mitglieder können nur solche Personen sein bzw. werden, die den Luftsport betreiben bzw. betreiben wollen oder sonst im Sinne des § 2 der Satzung aktiv tätig sind.
- (5) Passive, fördernde Mitglieder sind solche Mitglieder, die die Aufgaben und Ziele des Vereins fördern, ohne fliegerisch tätig zu sein. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

- (6) Der Antrag eines aktiven Mitglieds auf Umwandlung in passive (fördernde) Mitgliedschaft (Statuswechsel) ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.
- (7) Personen, die sich besonders um den Luftsport oder den Verein verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern gewählt werden. Das Stimmrecht eines Ehrenmitgliedes richtet sich danach, ob es aktives oder förderndes Mitglied ist, Als förderndes Mitglied hat es kein Stimmrecht. Ehrenmitglieder, die keine Vereinsmitglieder waren, haben ebenfalls kein Stimmrecht.
- (8) Die Mitgliedschaft erlischt
 1. durch Tod.
 2. durch Austritt. Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Der Austritt ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Maßgebend ist der Eingang des Kündigungsschreibens beim Vorstand. Bei Versetzung oder Wegzug kann der Vorstand mit 2/3 Mehrheit einem Austrittgesuch mit sofortiger Wirkung stattgeben.
 3. Durch Ausschluss
 - a. bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte,
 - b. wegen unehrenhafter Handlung,
 - c. wenn Beiträge oder andere Zahlungsverpflichtungen nach dem in der Geschäftsordnung festgelegten Mahnverfahren nicht erfolgen oder
 - d. wegen vereinsschädigenden Verhaltens.

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Mitgliederausschluss mit 2/3 Mehrheit. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber. Der Antrag auf Wiederaufnahme in den Verein kann frühestens nach Ablauf einer Frist von einem Jahr gestellt werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen und Anträge zu stellen.
- (2) Stimmberechtigt ist jedes aktive Mitglied, welches am Tag der Abstimmung das 18. Lebensjahr vollendet hat. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich ausüben kann. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
- (3) Alle Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und Umlagen zu entrichten. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beiträgen und Umlagen freigestellt.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die luftsportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen und die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- (5) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen.

§ 5 Verwendung von Vereinsmitteln

- (1) Alle Mittel, die dem Verein in Form von Aufnahmegebühren, Mitgliederbeiträgen und Umlagen, als Spenden oder in sonstiger Weise zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (2) Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigen.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 1. die Mitgliederversammlung,
 2. der Vorstand und
 3. der Mitgliederausschuss. Der Mitgliederausschuss besteht aus dem Vorstand und fünf weiterer gewählter Mitglieder.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann durch einfache Mehrheit die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder des Vereins einzuladen sind. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen in Textform (Post, Fax, E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Mitgliederversammlung soll in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres stattfinden.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragen. Innerhalb einer Flugsaison haben mindestens zwei außerordentliche Mitgliederversammlungen stattzufinden.
- (3) Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins betreffen.
- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden und begründet sein.
- (5) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Vorsitzenden zu unterschreiben und von den anderen Vorstandsmitgliedern gegenzuzeichnen ist.
- (6) Der Mitgliederversammlung obliegen

1. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und des Berichts der Kassenprüfer.
2. die Entlastung des gesamten Vorstandes.
3. die Wahl und Abberufung des Vorstandes. Der Vorstand wird mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er führt die Geschäfte bis zur Neuwahl weiter. Die Wahl des 1. Vorsitzenden hat vor der Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes in einem besonderen Wahlgang zu erfolgen.
4. die Wahl von fünf Mitgliedern des Mitgliederausschusses. Der Ausschuss wird mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
5. die Wahl von zwei Kassenprüfern und zwei Stellvertretern. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Die Wiederwahl ist zulässig, wobei jedoch von den Kassenprüfern jeweils einer ausscheiden muss. Die Kassenprüfer werden je Geschäftsjahr gewählt.
6. jede Änderung der Satzung.
7. die Festsetzung und Genehmigung des Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr.
8. die Festsetzung der Höhe und Höhe der Mitgliedsbeiträge und Gebühren für Mitglieder. Dies gilt nicht für die Fixkostenpauschale, welche jährlich anhand der anfallenden Kosten sowie der fliegenden aktiven Mitglieder von dem Vorstand ermittelt wird. In der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt eine Mitteilung über die Höhe der Fixkostenpauschale.
9. die Entscheidung über eingereichte Anträge.
10. die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
11. die Auflösung des Vereins.

§ 9 Vorstand

- (1) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftwart (Geschäftsführer) dem Kassenwart, dem Ausbildungsleiter und dem technischen Leiter.
- (3) Der 1. Vorsitzenden, und der stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
- (4) Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Ämter und hat im Verhinderungsfalle eines Vorstandsmitgliedes für rechtzeitige Stellvertretung zu sorgen.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so wird dessen Tätigkeit von einem anderen Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung fortgeführt.
- (6) Der Vorstand ist bei Bedarf durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter einzuberufen. Die Einladung hat in der Regel acht Tage vorher schriftlich (Post, Fax, E-Mail) unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen.

In Ausnahmefällen genügt eine Frist von mindestens zwei Tagen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes besagt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des die Vorstandssitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer gegenzuzeichnen sind. Die Niederschrift ist aufzubewahren.

- (7) Der Vorstand ist insbesondere zuständig für
1. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 2. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. die Aufstellung des Haushaltplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes,
 4. den Abschluss und Beendigung von Arbeitsverhältnissen und
 5. der Bestimmung weiterer Funktionsträger im Verein, wie z.B. dem Jugendleiter.
- (8) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Vorstand erlässt eine Flugbetriebsordnung.
- (9) Die Mitglieder des Vorstandes üben Ihre Ämter ehrenamtlich aus.

§ 10 Kassengeschäfte

- (1) Verfügungsberechtigt über die Bankkonten des Vereins sind der 1. Vorsitzenden, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart.
- (2) Überweisungen werden nur bei Verhinderung des Kassenwarts von einem anderen Vorstandsmitglied getätigt.
- (3) Der Kassenwart hat der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer prüfen den Bericht des Kassenwarts und beantragen die Entlastung des Vorstands.

§ 11 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen kann.
- (2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Flugplatzgemeinschaft Ith

e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke insbesondere zur Förderung des Luftsports zu verwenden hat.

Für den Vorstand

gez.
Dr. Dr. Martin Fricke
1. Vorsitzender

gez.
Johann Kreikenbohm
stellvertretender Vorsitzender

Ithwiesen, 18.03.2023